

### **3. Nachtragssatzung**

zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Verbandssatzung, § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2016 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt vom 17.12.2013 erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 22 Vorauszahlungen**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jeden Jahres fällig.

Soweit die Endveranlagung während des Jahres, für das Vorauszahlungen verlangt werden, erfolgt, werden die Vorauszahlungen auf die noch erreichbaren Viertel des Kalenderjahres bis zum jeweiligen Jahresende verteilt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.12.2016

gez. Bonse

Matthias-Christian Bonse  
Verbandsvorsteher

L.S.